

# Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

## **Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans „Attenhausen Sontheimer Wegfeld 3“**

### **Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Attenhausen – Sontheimer Wegfeld 3“**

Der Gemeinderat Sontheim hat in öffentlicher Sitzung am 07.04.2025 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 07.04.2025 gefasst.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 den Bebauungsplan „Attenhausen – Sontheimer Wegfeld 3“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 07.04.2025, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Attenhausen – Sontheimer Wegfeld 3“ durchgeführt.

**Mit Bescheid vom 28.04.2025, Gesch.-Nr. 34.1.1-6100 hat das Landratsamt Unterallgäu die Genehmigung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.**

**Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Unterallgäu sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan werden hiermit gemäß §§ 6 Abs. 5 und 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung mit Umweltbericht, als auch den Bebauungsplan „Attenhausen – Sontheimer Wegfeld 3“, bestehend aus der Planzeichnung (Festsetzungen durch Planzeichen), den Festsetzungen durch Text und der Begründung mit Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 07.04.2025), jeweils einschließlich der Zusammenfassenden Erklärung, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde

Sontheim, Hauptstraße 41, 87776 Sontheim während der allgemeinen, üblichen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Außerdem werden die in Kraft getretenen Planungen mit Begründung und Umweltbericht einschließlich der Zusammenfassenden Erklärungen gem. § 6a Abs. 2 BauGB bzw. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt bzw. sind ganzjährig auf der Internetseite der Gemeinde unter „[www.sontheim.de](http://www.sontheim.de)“ von jedermann öffentlich einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

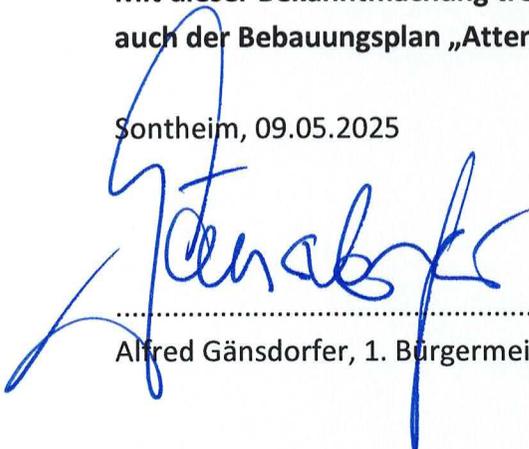
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde Sontheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Mit dieser Bekanntmachung treten sowohl die 9. Änderung des Flächennutzungsplans als auch der Bebauungsplan „Attenhausen - Sontheimer Wegfeld 3“ in Kraft.**

Sontheim, 09.05.2025

  
.....  
Alfred Gänsdorfer, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht per Aushang am: 13.05.2025  
Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 24.06.2025